

G1 uo

# Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

17/2003

18. Dezember 2003

---

## INHALTSÜBERSICHT

---

Nr.	Gegenstand	Seite
33	12. Änderung vom 18.12.2003 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg vom 14.12.1990	82
34	15. Änderung vom 18.12.2003 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987	84
35	6. Änderung vom 18.12.2003 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1980	86
36	7. Änderung vom 18.12.2003 der Abwassergebührensatzung vom 23.02.1995	88
37	6. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992	90
38	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Fröndenberg (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2003	93

---

---

---

## INHALTSÜBERSICHT

---

---

Nr.	Gegenstand	Seite
39	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Fröndenberg - Ortsteil Strickherdicke – für den Bereich "Alter Weg"	98
40	Jahresabschluss 2002 der Stadtwerke Fröndenberg GmbH	100

---

---

## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Fröndenberg – Ortsteil Strickherdicke – für den Bereich „Alter Weg“

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Alter Weg“ wird im Westen durch die Unnaer Straße (B 233) und im Osten durch die Straße „Alter Weg“ begrenzt und erfasst im westlichen die Grundstücke entlang der Straße „Auf der Linde“.

Die 1. Änderung umfasst das gesamte Plangebiet.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 17.12.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/ Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Alter Weg“ in Kraft.

#### Hinweise:

#### I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 18.12.2003

Krause  
Bürgermeister